



# Gemeinde Jettingen

- Haupt- und Personalamt mit Bürgerbüro -

Datum:	10.07.2018
Drucksache:	78-2018
GR/TA/VA am:	24.07.20177
Aktenzeichen:	021.13
verhandelt (ö/nö)	öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

**TOP 4:**

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

## 1. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat zuletzt im Jahr 2009 eine Anpassung der Entschädigungssätze für ehrenamtlich Tätige vorgenommen. Im Vergleich zu anderen Kommunen sind die Entschädigungssätze für Gemeinderäte (sog. Sitzungsgeld) relativ niedrig. Deshalb wird vorgeschlagen, eine Anpassung vorzunehmen und das Sitzungsgeld von 25,- € auf 30,- € pro Sitzung zu erhöhen sowie zusätzlich einen monatlichen Grundbetrag pro Gemeinderat i. H. v. 15,- € auszuzahlen, da auch bei einer Nichtteilnahme eines Ratsmitgliedes an der Sitzung ein gewisser Aufwand durch das Studium der Sitzungsunterlagen und die Teilnahme an Fraktionssitzungen entsteht.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertretenden Bürgermeister auf 180,- € im Jahr und für den 2. Stellvertretenden Bürgermeister sowie den Protokolldienst auf 120,- € pro Jahr anzuheben.

Die Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer ist ebenfalls seit Jahren nicht mehr angepasst worden. Deshalb wird vorgeschlagen, diese auf einen Stundensatz von 10,00 € bis zu einem Maximalbetrag von 70,00 € pro Tag anzuheben.

Die Satzung soll erst zur nächsten Gemeinderats-Wahlperiode gelten und daher zum 01.09.2019 in Kraft treten.

## 2. Beschlussantrag

1. Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.03.1993 i.d.F. vom 31.03.2009 wird wie folgt beschlossen:

"Gemeinde Jettingen  
Landkreis Böblingen

-----  
4. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 16.03.1993 i.d.F. vom 31.03.2009

Aufgrund von §§ 4 und 19 Abs. 2, 3 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen in seiner Sitzung am 24.07.2018 folgende

**4. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 16.03.1993 i.d.F. vom 31.03.2009**

beschlossen:

§ 1 Änderungen des Satzungstextes

- (1) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Grundbetrag sowie als Sitzungsgeld bezahlt."
- (2) § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Der monatlicher Grundbetrag beträgt 15,00 EUR pro Gemeinderatsmitglied, das Sitzungsgeld für die Teilnehmer an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse 30,00 EUR je Sitzung."
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 wird  
für den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters von 150,00 EUR/Jahr auf 180,00 EUR/Jahr,  
für den 2. Stellvertreter des Bürgermeisters von 100,00 EUR/Jahr auf 120,00 EUR/Jahr,  
für den Sitzungsprotokollendienst von 100,00 EUR/Jahr auf 120,00 EUR/Jahr erhöht.
- (4) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 2 Stunden 20,00 EUR  
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 EUR  
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 60,00 EUR  
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 70,00 EUR"

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Jettingen, den 24.07.2018

Hans Michael Burkhardt

Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.
2. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und anschließend dem Landratsamt Böblingen, Kommunalrechtsamt, anzuzeigen.